

HINWEISE UND ERLÄUTERUNGEN ZU DEN MAßNAHMEN DES AKTIONSPLANES

1. ALLGEMEINE HINWEISE

Für die Gewährung von Zuwendungen für Vorhaben im Zusammenhang mit der Umsetzung der LEADER-Entwicklungsstrategie gelten grundsätzlich die Festlegungen der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Umsetzung von LEADER-Strategien im Freistaat Sachsen (RL LEADER in der jeweils aktuellen Fassung).

Ergänzend hierzu legt der Aktionsplan der Region anhand der aufgestellten strategischen Ziele fest, in welche Handlungsfelder, Handlungsfeldziele bzw. Maßnahmen sich ein Vorhaben grundsätzlich einordnen lässt, um Unterstützung aus dem Budget der Region zu erhalten. Der Aktionsplan legt weiterhin fest, wer antragsberechtigt ist und welche Fördersätze im Einzelnen gelten.

Ergänzend zu diesen Festlegungen im Aktionsplan gelten die nachstehenden regionalen und allgemeinen Förderbedingungen für Vorhaben, die von der Region eine Unterstützung erhalten sollen.

A. FÖRDERSÄTZE, MINDEST- UND MAXIMALZUSCHÜSSE, BEIHILFERECHT

Der Aktionsplan regelt für jede Maßnahme den jeweiligen Fördersatz sowie eventuell einen Maximalzuschuss. Der Mindestzuschuss ist für fast alle Maßnahmen gleich und beträgt 5.000 EUR, dieser kann bei Vorhaben mit vernetzendem Charakter auch durch eine gemeinsame Antragstellung mehrerer Vorhabenträger erreicht werden. Bei Kooperationen beträgt der Mindestzuschuss 500 EUR.

Vorhaben, die eine wirtschaftliche Tätigkeit beinhalten, unterliegen grundsätzlich den beihilferechtlichen Bestimmungen der Europäischen Union. Eine Reduktion des Fördersatzes ist möglich.

Eine wirtschaftliche Tätigkeit ist jede Tätigkeit, die darin besteht, Güter und/oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt anzubieten, unabhängig davon, ob Gewinne erzielt werden.

B. WIEDERNUTZBARMACHUNG BZW. UMNUTZUNG ORTSBILDPRÄGENDER BAUSUBSTANZ

Ist ein Vorhaben darauf gerichtet, leer stehende oder leerfallende Bausubstanz wieder einer Nutzung zuzuführen, sind verschiedene Sachverhalte zu beachten:

- Ein Gebäude gilt auch dann als leerstehend, wenn sich Teile des Gebäudes in Nutzung befinden. Förderfähig ist jedoch nur der leerstehende Teil.
- Außenanlagen, die direkt in Verbindung mit dem Vorhaben stehen und zur Erreichung des Verwendungszweckes erforderlich sind, sind als untergeordneter Bestandteil (max. 25 % der förderfähigen Baukosten) eines baulichen Vorhabens zuwendungsfähig. Ausschlaggebend ist der Zeitpunkt der Vorhabenauswahl.
- Bei der Sanierung von Gebäuden sollte eine Orientierung an den Hinweisen zur Bewahrung ländlicher Baukultur erfolgen.
- Für die Herstellung einer Nutzungsfähigkeit im öffentlichen Bereich soll eine Orientierung an den Regeln des barrierefreien Bauens (DIN 18040-1: öffentlich zugängliche Gebäude) erfolgen.

C. SANIERUNG DER AUßENFASSADE

Eine Sanierung der Außenfassade kann gefördert werden, wenn es sich um ein Objekt mit einer hohen Ortsbildprägung handelt (Stellungnahme der Kommune). Sie ist in den Handlungsfeldzielen A1 (gewerbliche Nutzung), D1 (Wohnen) und D2 (nichtgewerbliche Grundversorgung) enthalten.

Die Orientierungshinweise zur Bewahrung ländlicher Baukultur sollten beachtet werden.

D. ANBAUTEN UND GEBÄUDEERWEITERUNGEN IM ZUGE DER WIEDERNUTZBARMACHUNG ODER UMNUTZUNG

Anbauten und Erweiterungen sind zulässig und förderfähig, wenn sie für die Herstellung der Nutzbarkeit der Gebäudefunktion einen wichtigen Beitrag leisten.

E. AUSBAU VON STRAßEN, GEHWEGEN UND PLÄTZEN

Die Bauausführung kann sowohl grundhaft projektiert als auch auf die reine Deckenerneuerung ausgerichtet sein. Gehwege sind möglichst barrierefrei zu gestalten (Orientierung an DIN 18040-3: Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum).

F. BARRIEREFREIHEIT

Bei sämtlichen baulichen Maßnahmen ist durch die antragstellende Person im Voraus abzuprüfen, inwieweit die Barrierefreiheit wichtig ist, um sämtlichen Personengruppen die Teilhabe am öffentlichen Leben zu ermöglichen. Barrierefreiheit ist ein wichtiges Kriterium bei der Auswahl der Vorhaben und deren Umsetzung durch die/ den Bauvorlageberechtigte/n zu bestätigen.

G. LÄNDLICHER WEGEBAU

Im Vorfeld ist abzuprüfen, ob Vorhaben des ländlichen Wegebbaus im Rahmen von Verfahren der Flurneuordnung realisiert und finanziert werden können. Kommen Mittel aus dem LEADER-Budget zum Einsatz, ist in der Planung ein Mehrfachnutzen dieser Wege nachzuweisen (z.B. kombinierter Fuß-, Rad- und Wirtschaftsweg).

H. BEGRIFFSDEFINITION

Als „regional“ gilt die Gebietskulisse der LEADER-Region Zwickauer Land.